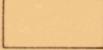


Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253 zur Erweiterung der Satzung zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, zuletzt geändert am 6. Juli 1979, BGBl. I S. 949 "Am Schloß".

Zeichenerklärung

Festsetzungen

-  Überbaubare Grundstücksfläche
-  Nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Baugrenze
-  Private Grünfläche - Obstwiese
-  Hauptfirstrichtung
-  Erhaltung von Apfelbäumen
-  Anzupflanzender Apfelbaum
-  Geltungsbereich der Satzung

Hinweis

-  Bestehende Gebäude gemäß katasteramtlicher Erfassung

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

Private Grünfläche - Obstwiese

Innerhalb der so im Plan ausgewiesenen Flächen sind die vorhandenen Wiesen einschließlich ihrer Obstbaumbestände zu erhalten. Flächenversiegelungen und das Errichten von Hütten sind unzulässig.

Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt maximal 2.

Höhenbegrenzung baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen beträgt maximal 9,0 m bezogen auf Straßenoberkante.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 118 HBO

Zulässige Dachform

Es sind nur Satteldächer zulässig.

Zulässige Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt mindestens 40° bis maximal 45°.

Zulässige Dacheindeckung

Es sind nur rote Dachziegel, -pfannen oder -steine zulässig.

Zulässige Dacheinschnitte/Dachaufbauten

Dacheinschnitte sowie Dachaufbauten mit Ausnahme von Schornsteinen, Rundfunk und Fernsehantennen sind unzulässig.

Beschluß

Von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen am 12.06.1989

05. Februar 1990
Datum



Müller, Bürgermeister *Baier, 1. Beig.*

Bekanntmachung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB wurde mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am **5.3.92** ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Datum

Nicht beanstandet (§ 34 Abs. 5 BauGB)
Verfügung mit Maßgabe vom 16.05.1990
Az.: IV 34-61a20/17-Schloß-Nauses-1/90-
Darmstadt, den 16.05.1990
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag



Übersichtsplan

M. 1:5000



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986, BGBl. I vom 30.12.1986 S. 2665
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977, GVBl. 1978 I S. 1

**PLANUNGSBÜRO
FÜR STÄDTEBAU**
DIPL.-ING. ARCH. J. BASAN
VERM.-ING. H. NEUMANN
DIPL.-ING. E. BAUER
**GROSS-ZIMMERN
IM RAUEN SEE 1
TEL. 06071 4049**

GEMEINDE OTZBERG,
ORTSTEIL SCHLOSS-NAUSES

SATZUNG GEMÄSS § 34 ABS. 4 ZIFFER 3 BauGB
ZUR ERWEITERUNG DER SATZUNG ZUR FESTLEGUNG DER
GRENZEN FÜR DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTS-
TEILE GEMÄSS § 34 ABS. 2 BBauG "AM SCHLOSS"

MASSTAB **1:500**
AUFTRAGS- **1615**

ENTWURF SEPT 1988
GEÄNDERT

Handwritten signature